

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

- per E-Mail -

Antrag nach dem Sächsischen Transparenzgesetz

hier: Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 5. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Rember,

mit Nachricht vom 5. Mai 2023 stellten Sie einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz an den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste. Der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste leitete der Sächsischen Staatskanzlei Ihren Antrag zuständigkeitshalber mit Ihrer Einwilligung am 1. Juni 2023 weiter.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsTranspG wie folgt entschieden:

- 1. Dem Antrag wird stattgegeben. Der Zugang zu den beantragten Informationen wird gewährt durch Auskunft.**
- 2. Es werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.**

Gründe:

Zu Nr. 1: Sie stellten folgende Fragen an die Sächsische Staatskanzlei und möchten Auskunft erlangen:

1. Mit welcher Softwarelösung von welchem Anbieter die E-Akte innerhalb ihres Bundeslandes realisiert wird/wurde?

Der Freistaat Sachsen setzt zur Umsetzung der digitalen Akte das Produkt VIS Suite der Firma PDV Systeme Erfurt ein. Der Freistaat Sachsen hat ein eigenes Add-on für dieses Standardprodukt entwickeln lassen, das unter dem Namen VIS.SAX eingesetzt wird.

2. Wie der Stand der Implementierung jener Softwarelösung innerhalb der jeweiligen Behörden ihres Bundeslandes ist?



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.



Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:

Sächsische Staatskanzlei
Referat 44 | Strategische E-
Government-Projekte, E-
Government-
Basiskomponenten
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.

Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel der Sächsischen Staatskanzlei finden Sie unter <https://www.sachsen.de/kontakt.html>.

Geplant ist die abschließende Einführung der digitalen Akte in allen staatlichen Behörden bis Ende 2024. Derzeit sind bereits alle obersten Landesbehörden und ein Großteil der nachgeordneten Behörde mit der digitalen Akte ausgestattet. In Einführung befinden sich derzeit einige Staatsbetriebe und der Gerichtsbereich.

3. Wie viele Akten wurden in etwa digitalisiert? (Selbstverständlich ist hierbei eine Schätzung sowie die Rundung im Bereich von 10.000 Schritten vollkommen ausreichend)

Zum Stichtag 30. April 2023 lagen 1.948.989 digitale Akten vor, mit insgesamt 70.862.206 Primärdateien. Von dieser Statistik sind die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz ausgenommen.

4. Wurden bestimmte Aktenarten bzw. Behörden noch nicht an die E-Akte angebunden? Wenn ja, welche?

Die zentral gesteuerte Einführung der elektronischen Akte erfolgt in den Behörden, die gemäß § 12 SächsEGovG zur elektronischen Aktenführung verpflichtet sind. Die Einführung erfolgt aus Kapazitätsgründen schrittweise im Rahmen der Betreuung und Schulung der Mitarbeitenden. Derzeit sind die Personalakten noch nicht digital erfasst.

5. Mit welcher Softwarelösung von welchem Anbieter die E-Personalakte innerhalb ihres Bundeslandes realisiert wird/wurde?

Es ist geplant, in Sachsen die E-Personalakte mit den Softwareprodukten SAP der Firma SAP und VIS Suite der Firma PDV umzusetzen.

6. Wie der Stand der Implementierung jener Softwarelösung innerhalb der jeweiligen Behörden ihres Bundeslandes ist?

Die Implementierung der Software erfolgt mit dem Projekt „Einführung eines elektronischen Personalmanagement (ePM.SAX)“. Das Projekt befindet sich seit April 2023 in der Umsetzungsphase und soll voraussichtlich Ende 2028 abgeschlossen werden.

7. Wie viele Akten wurden in etwa digitalisiert? (Selbstverständlich ist hierbei eine Schätzung sowie die Rundung im Bereich von 10.000 Schritten vollkommen ausreichend)

Eine Digitalisierung von Personalakten hat bisher noch nicht stattgefunden.

8. Wurden bestimmte Aktenarten bzw. Behörden noch nicht an die E-Personalakte angebunden? Wenn ja, welche?

Die Struktur und der Aufbau der elektronischen Personalakte befinden sich noch in Abstimmung. Daher sind hierzu derzeit noch keine Aussagen möglich.

Zu Nr. 2: Der Zugang zu Informationen ist bis zu einem Aufwand von 600 Euro gebühren- und auslagefrei, siehe § 12 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 SächsTranspG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- oder zur Niederschrift bei der Behörde

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

